

richtige Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben und wird dabei durch die ihm beigegebenen Amtegepöffen unterstützt.

§. 57.

Die Ober-Steuer-Controleurs und Controleurs der Salinen sind gleichfalls gemein-<sup>b. Gemeinshaftliche Beamte des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins</sup> schaftliche Beamten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, und haben als solche vorzugsweise die Verpflichtung, über die pünktliche Ausführung der Vorschriften des Zollgesetzes und die richtige Abgabenerhebung zu wachen, und die Waarencontrole zu üben; die Controleurs der Salinen jedoch nur in soweit, als ihr eigentlicher Beruf eine Mitwirkung dabei gestattet.

Sie werden mit einer Legitimation versehen werden, um sich über ihre Eigenschaft als Vereins-Beamte bei Ausübung des Dienstes stets ausweisen zu können.

§. 58.

Die Steuer-Aufsäher sind gleich den Ober-Controleurs befugt, Fuhrleute und Packenträger, welche, dem äusseren Anscheine nach, controlpflichtige Waaren führen, während des Transports anzupalten und die Waarenführer zur Auskunft über die geladenen Waaren, so wie in geeigneten Fällen zur Vorgeigung der erforderlichen Transportzettel aufzufordern, und durch äussere Beschichtigung der Ladung, wobei eine Veränderung in der Lage der geladenen Colli und eine Eröffnung der Verpackung nicht Statt finden darf, sich von der Uebereinstimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft zu unterrichten. Findet sich hierbei, daß über eine controlpflichtige Ladung die Transport-Verscheinigung fehle, oder ergiebt sich ein Verdacht, daß andere als die angegebenen Waaren geladen sind, oder daß die Ladung in der Menge von der vorgezeigten Abfertigung erheblich abweicht, so müssen die Aufsäherbeamten die Ladung zu der auf dem Wege zum Bestimmungsorte zunächst gelegenen Zoll- oder Steuerstelle, oder, wenn solche über eine halbe Meile von dem Ort entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen werden, zu der nächsten in dieser Richtung vorhandenen Ortsbehörde begleiten, um daselbst die nähere Untersuchung vorzunehmen.

Die Steueraufsäher müssen, wenn sie sich in Dienstausübung befinden, mit einer, von der competenten Staatsbehörde ausgestellten und untersiegelten Legitimationskarte versehen seyn, welche sie auf Erfordern vorzuzeigen haben.

§. 59.

In Städten, wo zur Erhebung und Beaufsichtigung innerer Steuern oder zu anderen Zwecken besondere Beamten an den Thoren stationirt sind, haben auch diese die Befugniß zur Nachfrage über die geladenen Gegenstände, und sofern sich darunter controlpflichtige Artikel befinden, zur Beschichtigung der Ladung.<sup>44) Ober-Beamte.</sup>